Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Zweckverbands Abwasserreinigung Gäu-Ammer für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 15.12.2015 (Ges.Bl. S. 1147, 1149) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 27.02.2026 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		**EUR**
1.	**Im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.555.734 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.555.734 €
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0 €**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	**0 €**
2.	**Im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.261.339 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.985.308 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**276.031 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	226.803 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.757.000 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-1.530.197 €**

signiert von:
Tom Michael
am: 30.04.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-1.254.166 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.745.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	490.834 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**1.254.166 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**0 €**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.745.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 2.150.000 Euro

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 Euro

§ 5 Betriebskostenumlagen (Ergebnishaushalt)

Nach § 11 der Verbandssatzung werden die bei den Verbandsmitgliedern für das Haushaltsjahr zu erhebenden Umlagen im Ergebnishaushalt vorläufig wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Herrenberg auf	2.076.689 Euro
Für die Gemeinde Gäufelden auf	413.629 Euro
Für die Gemeinde Jettingen auf	315.525 Euro
Für die Gemeinde Mötzingen auf	153.560 Euro

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 6 Zinsumlage (Ergebnishaushalt)

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die bei den Verbandsmitgliedern für das Haushaltsjahr zu erhebenden Umlagen im Ergebnishaushalt vorläufig wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Herrenberg auf	164.815 Euro
Für die Gemeinde Gäufelden auf	46.503 Euro
Für die Gemeinde Jettingen auf	31.167 Euro
Für die Gemeinde Mötzingen auf	17.888 Euro

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 7 Kapitalumlage (Finanzhaushalt)

Nach § 11 und § 9 der Verbandssatzung werden die bei den Verbandsmitgliedern für das Haushaltsjahr zu erhebenden Umlagen im Finanzhaushalt vorläufig wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Herrenberg auf	7.597 Euro
Für die Gemeinde Gäufelden auf	2.143 Euro
Für die Gemeinde Jettingen auf	1.436 Euro
Für die Gemeinde Mötzingen auf	824 Euro

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 8 Tilgungsumlage (Finanzhaushalt)

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die bei den Verbandsmitgliedern für das Haushaltsjahr zu erhebenden Umlagen im Gesamtfinanzhaushalt vorläufig wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Herrenberg auf	135.970 Euro
Für die Gemeinde Gäufelden auf	38.364 Euro
Für die Gemeinde Jettingen auf	25.712 Euro
Für die Gemeinde Mötzingen auf	14.757 Euro

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 22. April 2026

Nico Reith
Verbandsvorsitzender

II.

Die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 27.02.2026 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.04.2026 (AZ: RPS 14-2207-15/1/80) bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu-Ammer gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar vom 4. Mai bis zum 12. Mai 2026 bei der Stadtkämmerei Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 306) während der jeweiligen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wird der Haushalt unter dem Link https://www.herrenberg.de/de/Rathaus/Stadtverwaltung/Finanzen-Haushalt auf der Internetseite der Stadt Herrenberg zur Einsichtnahme bereitgestellt. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nico Reith
Verbandsvorsitzender